

Anders steht es hier mit der nach dem Originale angefertigten Copie für St.-Gilles (Acta I, Nr. 47). Chartulartext: 'Froterio, Nemausensi episcopo', Register (Bibl. p. 86): 'Froterio, Nemausensi in Provincia episcopo', wo jenes das allein kanzleimässige, 'in Provincia' ungehöriger Zusatz ist. Chart. 'merito doluimus nec adhuc omnino dolore caremus non'; Register: 'merito et adhuc dolemus non'; Chart. 'tibi esse iniurii videbuntur', Register: 'tibi esse videbuntur iniusti'; Chart. 'servitutis tue auctoritate', Register: 'servitutis per auctoritatem' etc. Theilweise lässt sich die Vergleichung nicht durchführen, weil der Registertext nur lückenhaft, der Chartulartext dagegen ganz überliefert ist. In dem Briefe Gregors an Rudolf von Tours bringt eine Turoneser Copie einen ziemlich wichtigen Satz mehr als das Register (Jaffé II, p. 260), noch grösser sind Abweichungen verschiedener Texte des Briefes an Hermann von Metz (Jaffé II, p. 465), von Unwichtigerem zu geschweigen (II. p. 427, 481 u. A.).

Als sicher dürfte anzunehmen sein, dass Archive und Bibliotheken noch weiteres Beweismaterial enthalten, doch schon die gegebenen Vergleichungen genügen, um zu dem gleichen Ergebnisse zu gelangen, wie bei der Untersuchung der beiden Register: im allgemeinen sind die Texte des Registers zuverlässig, im einzelnen nicht; wir wissen nie, in wiefern die wirklich ausgegebenen Breven so gelaute haben, wie das, was uns in Register Nr. 2 als ihr Wortlaut überliefert ist. Gerade der Umstand, dass es zusammengestellt zu sein scheint, um die Grundsätze Gregors VII. zu veröffentlichen, dass es gleichsam ad usum delphini publiciert wurde, gerade der muss uns Misstrauen einflössen, sind uns doch auch von anderer Seite Beweise über Beweise geblieben, wie wenig sich die Anschauungsweise des Mittelalters um genaue Originalität gekümmert hat.

VII. Ueber die Eintragung in die päpstlichen Register und die Herstellung von Register Nr. 2.

Wichtig für die Entscheidung über den Werth der Texte und Datierungen im Register, für ihre Uebereinstimmung mit den Originalen muss es sein, womöglich festzustellen, wie die Eintragung in die Register erfolgte, ob direct nach der Originalvorlage, oder nach Concepten, oder nach Concepten und Originalen. Für die spätere Zeit lässt sich dies mit ziemlicher Sicherheit entscheiden und zwar aus den päpstlichen Registern selber, die im Archivio Segreto des Vaticans erhalten blieben und dem Schreiber dieser Abhandlung zur Benutzung vorlagen.

Die eingetragenen Urkunden zerfallen in zwei Hauptgruppen, in solche, die wörtlich copiert wurden, etwa mit Weglassung oder Verkürzung einiger Eingangs- und Schlussformeln (grosse Regesten), und in solche, von denen nur eine kurze